

RS Vwgh 2005/3/31 2004/07/0016

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.03.2005

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

AVG §39 Abs2;

WRG 1959 §105 Abs1 litm;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/07/0024 E 29. Juni 2000 RS 2(hier nur erster Satz)

Stammrechtssatz

Ob durch ein Vorhaben eine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer iSd

§ 105 Abs 1 lit m WRG zu besorgen ist, hat die Beh in Wahrnehmung ihrer amtswegigen Ermittlungspflicht zu prüfen. Lässt sich mit den Mitteln des amtswegig geführten Verfahrens eine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer nicht feststellen, dann ist davon auszugehen, dass dieses im Gesetz genannte Hindernis der Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für das beantragte Vorhaben nicht entgegensteht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004070016.X04

Im RIS seit

03.05.2005

Zuletzt aktualisiert am

15.09.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at